

Das Urteil des Kreisgerichts war auf den Kassationsantrag im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache gemäß § 322 Abs. 3 StPO in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Kreisgericht wird zu beachten haben, daß die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten es erfordert, daß nach der Verwirklichung der Freiheitsstrafe seine ordnungsgemäße Wiedereingliederung durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß (§ 48 StGB).

## § 61 StGB.

**Auch gegenüber Vorbestraften ist bei der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend der Schwere der zu beurteilenden Handlung sorgfältig zu differenzieren und zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, oder die ein den gesellschaftlichen Normen widersprechendes Leben führen, und solchen Vorbestraften, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen.**

### OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2a OSK 10/76.

Der 22jährige Angeklagte wurde im Jahre 1971 wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum und anderer Delikte auf Bewährung und im Jahre 1972 wegen mehrfachen Diebstahls und Beihilfe zum Diebstahl sozialistischen Eigentums sowie wegen Unterlassung einer Anzeige zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt. Auf Grund der Amnestie wurde er am 7. Dezember 1972 aus dem Strafvollzug entlassen.

Der Angeklagte hatte am 3. Februar 1976 im Gaswerk F. berufliche Aufgaben zu erfüllen. Da er im Umkleide-raum seine Arbeitshose nicht fand, entwendete er aus dem Schrank des Geschädigten S. dessen Hose. Diese hatte einen Zeitwert von 80 M. Am 5. Februar 1976 gab er dem Geschädigten die Hose zurück und entschuldigte sich.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum (Vergehen gemäß §§ 177 Abs. 1, 180 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Daneben erkannte es auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verurteilung auf Bewährung erstrebt wird. Der Antrag, dem der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts ist im Strafausspruch größtenteils unrichtig (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Das Kreisgericht hat den Ausspruch einer Freiheitsstrafe damit begründet, daß der Angeklagte einschlägig vorbestraft ist und in der erneuten Tat eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck kommt. Es hat dabei verkannt, daß auch bei der Bewertung der Straftat eines Vorbestraften die Tatschwere als die entscheidende Grundlage der Strafzumessung durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld des Angeklagten bestimmt wird. Die Tatsache der Vorbestraftheit geht als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein. Daraus ergibt sich, daß bei Eigentumsdelikten die Höhe

des Schadens und andere die objektive Schädlichkeit charakterisierende Umstände bei der Strafzumessung und damit auch bei der Entscheidung über die Anwendung einer Strafe mit oder ohne Freiheitszug in richtiger Relation zu den den Grad der Schuld bestimmenden Umständen berücksichtigt werden müssen (vgl. OG, Urteil vom 15. April 1976 - 2a OSK 4/76)./\*

Auch bei der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Vorbestraften ist somit entsprechend der Schwere der zu beurteilenden Handlung sorgfältig zu differenzieren und zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, oder die ein den gesellschaftlichen Normen widersprechendes Leben führen, und solchen vorbestraften Bürgern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen.

Zu Recht hat das Bezirksgericht in seinem die Berufung des Angeklagten verwerfenden Beschluß herausgearbeitet, daß zwischen der letzten Haftentlassung und der erneuten Straftat ein langer Zeitraum von drei Jahren liegt, in dem sich der Angeklagte im wesentlichen gesellschaftsgemäß verhielt, daß die Schwere der vorliegenden Straftat, insbesondere unter Berücksichtigung der Schadenshöhe, gering ist und dem Geschädigten schon nach kurzer Zeit die ihm entwendete Hose vom Angeklagten selbst zurückgegeben wurde, so daß kein Schaden mehr besteht. Aus dieser zutreffenden Einschätzung hat das Bezirksgericht aber nicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen, daß unter diesen Umständen eine Verurteilung auf Bewährung hätte ausgesprochen werden müssen.

Aus den vorstehend genannten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch aufzuheben und der Angeklagte im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO auf Bewährung zu verurteilen. Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt. Für den Fall, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt, wird eine Freiheitsstrafe von vier Monaten angedroht.

/\* Dieses Urteil ist in NJ 1976 S. 434 veröffentlicht. - D. Bed.

## Familienrecht

### § 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25.

**1. Wenn es erforderlich ist, für die Entscheidung über das Erziehungsrecht Vertreter von Arbeitskollektiven zu hören, ist es im allgemeinen nicht ansreichend, nur die Persönlichkeit eines Eltern teils einschätzen zu lassen.**

**2. Die erzieherische Einflußnahme der Eltern auf die Leistungen der Kinder in der Schule ist vor allem von der persönlichen Grundhaltung der Eltern und weniger von einem bestimmten eigenen Ausbildungsstand abhängig.**

**3. Für die Kostenentscheidung in einem Rechtsmittelverfahren wegen des Erziehungsrechts und des Unterhalts der Kinder gelten dieselben Gesichtspunkte wie für die Ehescheidung. Aus dem Ansgang des Rechtsmittelverfahrens ergeben sich keine besonderen Gründe für die Kostenentscheidung.**

### OG, Urteil vom 4. Mai 1976 - 1 OFK 6/76.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die 1962 und 1965 geborenen Kinder, das jede Partei für beide Kinder begehrt hatte, für den Sohn dem Verklagten und für die Tochter der Klägerin übertragen. Die Kosten des Verfahrens wurden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Die Entscheidung über das Erziehungsrecht, die mit dem